

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1969	Nummer 24
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
223	28. 5. 1969	Fünfte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 5. AVOzSchFG —	212

223

**Fünfte Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,
die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs
an öffentlichen Schulen erforderlich sind
— 5. AVOzSchFG —**

Vom 28. Mai 1969

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOzSchFG — vom 25. Januar 1960 (GV. NW. S. 13) gilt in der Fassung des § 1 der Vierten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 4. AVOzSchFG — vom 11. November 1965 (GV. NW. S. 334) vom 1. April 1967 bis zum 31. Juli 1968.

Artikel II

Die Erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOzSchFG — vom 25. Januar 1960 (GV. NW. S. 13) gilt in der Fassung des § 1 der Vierten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 4. AVOzSchFG — vom 11. November 1965 (GV. NW. S. 334) mit Wirkung vom 1. August 1968 mit folgenden Änderungen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „bzw. Studierenden“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. a) in der Grundschule 18 — 26
 - b) in der Hauptschule 30 — 34
 - c) in den Aufbauzügen der Hauptschule 31 — 36
- c) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Mittel-(Real-)schule“ durch das Wort „Realschule“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „der höheren Schule“ durch die Worte „dem Gymnasium“ ersetzt.
- e) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 7. in der höheren Fachschule 32 — 42
- f) In Absatz 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 8. a) in der Sonderschule für geistig Behinderte und in der Sonderschule für Lernbehinderte 18 — 32
 - b) in den anderen Sonderschulen 18 — 36

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „I. in den allgemeinbildenden Schulen“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule und Hauptschule“ ersetzt.
- c) Nummer 1 Buchstabe b) wird gestrichen.

- d) Die Worte „II. in den berufsbildenden Schulen“ werden gestrichen.
- e) Die Nummern (II) 1 und 2 werden Nummern 4 und 5.
- f) Nummer 4 Buchstabe b) wird gestrichen.
- g) Nummer (II) 3 wird gestrichen.
- h) Nummer (II) 4 wird Nummer 6. Die Worte „in den anderen höheren Fachschulen“ werden durch die Worte „in der höheren Fachschule“ ersetzt. Als Buchstabe d) werden die Worte angefügt:
 - d) Abteilungsleiter 22 — 20
- i) Nummer (II) 5 wird Nummer 7. Die Worte „Ziffer 1, 2 und 4“ werden durch die Worte „Nummern 4, 5 und 6“ ersetzt.
- k) Die folgende Nummer 8 wird angefügt:
 8. in der Sonderschule für
 - a) Lehrer 28 — 24
 - b) Schulleiter 26 — 6
 - c) Ständige Vertreter der Schulleiter 26 — 18

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 werden die Worte „vom 1. April 1960 an“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Mittel-(Real-)schule und in der höheren Schule“ durch die Worte „Hauptschule, in der Realschule und in dem Gymnasium“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „in dem 8. bis 10. Schuljahr in der Mittel-(Real-)schule und in der höheren Schule“ durch die Worte „in dem 8. bis 9. Schuljahr in der Hauptschule, in dem 8. bis 10. Schuljahr in der Realschule und in dem Gymnasium“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 Nr. 5 werden der Buchstabe „a)“ und die Worte „b) in der Ingenieurschule 35 Schüler“ gestrichen.
- f) In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a) wird das Wort „Hilfsschule“ durch die Worte „Sonderschule für Lernbehinderte“ ersetzt.
- g) In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b) werden die Worte „in den sonstigen Schulen der Sonderformen der Pflichtschule (Volksschule und Berufsschule)“ durch die Worte „in den übrigen Sonderschulen“ ersetzt.
- h) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Klassenstärke in den Eingangsklassen der Grundschulen, Hauptschulen und der berufsbildenden Schulen sowie die Klassenstärke in dem 7. Schuljahr der Hauptschulen, in den 5. und 8. Schuljahren der Realschulen und in den 5., 8. und 11. Schuljahren der Gymnasien darf die Schülerzahlen nach Absatz 1 nicht überschreiten.
- i) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) In den Schulen dürfen nicht mehr Klassen eingerichtet werden, als sich bei einer Teilung der Gesamtzahl der Schüler der Schule, eines Schulzweiges oder einer Abteilung durch die nach Absatz 1 zulässige Klassenstärke ergeben; dabei ist die Zahl der Klassen auf ganze Zahlen abzurunden oder aufzurunden. Weitere Klassen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. In den Hauptschulen, in den Realschulen und in den Gymnasien sind die zulässigen Klassen für jede Stufe nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gesondert zu errechnen.
- k) In Absatz 5 werden die Worte „und in den Sonderformen der Pflichtschulen“ durch die Worte „in der Sonderschule und in dem Schulkindergarten“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - 1. a) in der Grundschule 1,0 Lehrer je Klasse
 - b) in der Hauptschule 1,3 Lehrer je Klasse
 - b) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Worte „in der Ingenieurschule und in den anderen höheren Fachschulen“ durch die Worte „in der höheren Fachschule“ ersetzt.
 - c) Als Absatz 2 werden die Worte eingefügt:
(2) Für die Sonderschule gelten die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 festgesetzten Richtzahlen entsprechend.
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) In Absatz 3 werden die Worte „für die Schulform festgesetzten“ gestrichen. Die Worte „Sonderformen einer Schulform“ werden durch die Worte „Sonderschulen, für Schulkindergärten“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Vor den Worten „Die Zahl“ wird die Nummer „(1)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 oder“ und die Worte „für die Schulform“ gestrichen.
 - c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
(2) Lehrerstellen, die zur Erteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler an Grundschulen nicht erforderlich sind, werden der Hauptschule zur Verfügung gestellt.

Artikel III

Der Kultusminister gibt die sich auf Grund der Artikel II und IV ergebende Fassung der Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, als Sechste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 6. AVOzSchFG — mit neuem Datum bekannt und bereinigt dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1968 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Klassenstärken im 8. und 9. Schuljahr in der Hauptschule bis zum 31. Juli 1969 im Grundsatz 40 Schüler betragen.

Düsseldorf, den 28. Mai 1969

Für den Kultusminister
der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

GV. NW. 1969 S. 212.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.